

ZH_OBERGERICHT PS190043 vom 28. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190043

FR: ZH_OBERGERICHT PS190043 du 28 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190043 del 28 agosto 2019

Erwägungen

E. 18

September 2018, sowie act. 3/3 u. act. 7/5). Den gegen die Sicherstellungs- verfügungen erhobenen Rechtsmitteln war innerkantonal und schliesslich vor Bundesgericht kein Erfolg beschieden (BGer 2C_669/2016 u. 2C_670/2016 vom 8. Dezember 2016). 1.4. Am 24. Februar 2017 ersuchte der Beschwerdeführer das Betreibungsamt Zürich 7 in beiden Arrestverfahren (Nr. 1 und 2) um Freigabe der Arrestgegen- stände, da der Sicherstellungsgrund des ausländischen Wohnsitzes dahingefallen sei. Mit Verfügungen vom 27. Februar 2017 wies das Betreibungsamt beide Ge- suche ab und mit einer gleichentags ergangenen Verfügung hielt es fest, dass das Steueramt mit Einleitung des Veranlagungsverfahrens die Arreste Nr. 1 und 2 gültig prosequiert habe (act. 3/4 = act. 9/4). Die gegen diese Verfügungen erho- benen Rechtsmittel wurden zuerst innerkantonal und schliesslich vom Bundesge- richt mit Urteil vom 13. Dezember 2018 abgewiesen, soweit es darauf eintrat (BGer 5A_141/2018 u. 5A_142/2018 vom 13. Dezember 2018; vgl. act. 13). Auf eine am 29. März 2017 beim Steueramt beantragte Wiedererwägung der Sicher- stellungsverfügungen wegen Zuzugs in die Schweiz und damit Wegfall des Aus- landwohnsitzes als Sicherstellungsgrund trat das Steueramt nicht ein, und das dagegen erhobene Rechtsmittel war, nachdem es zuerst innerkantonal abgewie- sen worden war, mit Urteil vom 30. Oktober 2018 durch das Bundesgericht abge- wiesen worden, soweit darauf eingetreten worden war (BGer 2C_543/2018; vgl. act. 9/6). 1.5. Bereits mit Urteil vom 18. September 2018 hatte das Bundesgericht das ge- gen die Verfügungen vom 26. bzw. 27. Januar 2016 erhobene Rechtsmittel des Beschwerdeführers – mit welchem er zuerst innerkantonal erfolglos geblieben war – weitgehend abgewiesen. Lediglich hinsichtlich der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen war dem Beschwerdeführer vor Bundesgericht Erfolg beschieden und die Sache wurde diesbezüglich durch das Bundesgericht zurück-

- 4 - gewiesen (BGer 2C_799/2017 u. 2C_800/2017 vom 18. September 2018; vgl. act. 3/7 = act. 9/9; das Rechtsmittel der Ehefrau war vor Bundesgericht mit dem- selben Urteil gutgeheissen worden, soweit es darauf eingetreten war). 1.6. Am 8. Oktober 2018 (Eingangsdatum) stellte der Kanton Zürich, vertreten durch das Steueramt, Gruppe Bezugsdienste (fortan Beschwerdegegner) ein Be- treibungsbegehren gegen den Beschwerdeführer als Schuldner beim Betrei- bungsamt Zürich 7 zur Prosequierung des Arrestes Nr. 1 (act. 7/1 = act. 9/8). Am 24. Oktober 2018 wurde der Zahlungsbefehl vom 8. Oktober 2018 in der Betrei- bung Nr. ... zugestellt, unter Angabe von "Nachsteuern und Bussen inkl. Zins bis 29. Februar 2016 pro 2005 bis 2009 – Prosequierung des Arrestes Nr. 1 des Be- treibungsamtes Zürich 7" als Forderungsgrund. Der gestützt darauf betriebene Betrag lautete auf Fr. 80'310'032.85 zuzüglich Zinsen, Betreibungs- und Arrest- kosten. Es wurde umgehend Rechtsvorschlag erhoben (act. 3/2 = act. 7/3 = act. 9/7). 2.1. Am 5.

November 2018 erhob der Beschwerdeführer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbe- treibungs- und Konkursachen (fortan Vorinstanz) und verlangte, es sei die Nich- tigkeit des Zahlungsbefehls vom 8. Oktober 2018 festzustellen, eventualiter sei dieser aufzuheben, und es sei die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zü- rich 7 aufzuheben. Er begründete seine Beschwerde im Wesentlichen damit, der Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. ... sei schwerwiegend fehlerhaft, überdies sei die örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes Zürich 7 nicht gegeben und die fragliche Betreuung sei sodann rechtsmissbräuchlich (act. 1). Im Rahmen der durch die Vorinstanz eingeholten Beschwerdeantwort und Vernehmlassung vom

E. 22

November 2018 beantragten der Beschwerdegegner und das Betreibungsamt Zürich 7 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (act. 6 u. act. 8). Der Beschwerdegegner beantragte sodann die Sistierung des Verfahrens (act. 8 S. 2). Den Antrag auf Sistierung stellte in der Folge auch der Beschwerdeführer mit Ein- gabe vom 4. Dezember 2018 (act. 12 S. 2). 2.2. Am 27. Februar 2019 erging der folgende Entscheid der Vorinstanz (act. 14 = act. 17 = act. 19, nachfolgend zitiert als act. 17):

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.